

STELLUNGNAHME

# Stellungnahme

des Gesamtverbandes der  
Deutschen Versicherungswirtschaft  
Lobbyregister-Nr. R000774

zur IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: ESRS-  
Modulverlautbarung (IDW RS VFA 100)



**Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin  
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000  
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel  
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140  
ID-Nummer 6437280268-55  
[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

**Ansprechpartner**

Abteilung Rechnungslegung / Risikoma-  
nagement / Revision

**E-Mail**

[csr-reporting@gdv.de](mailto:csr-reporting@gdv.de)

## Inhalt

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Gesamteinschätzung</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Spezifische Anmerkungen</b> .....	<b>4</b>
3.1 ESRS E 1- M1.1 - Angabe der Scope-3-THG-Bruttoemissionen .....	4
3.1.1 Sichtweise 1 .....	4
3.1.2 Sichtweise 2 .....	4

## Zusammenfassung

In der vorgelegten Stellungnahme wird eine Gesamteinschätzung zur IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: ESRS-Modulverlautbarung (IDW RS VFA 100) gegeben. Darüber hinaus enthält die Stellungnahme Anmerkungen zu konkreten Abschnitten des ESRS-Moduls.

Insgesamt wird die Modulverlautbarung zur Angabe der Scope-3-THG-Bruttoemissionen positiv bewertet und ausdrücklich begrüßt. Sie bietet notwendige Klarheit und dennoch Flexibilität für die unternehmensindividuelle Handhabung, insbesondere im Hinblick auf die bestehenden Rechtsunsicherheiten.

### 1. Einleitung

Das IDW hat am 19. Juli 2024 einen Entwurf eines ersten Moduls für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Versicherungsunternehmen veröffentlicht (IDW RS VFA 100). Es beinhaltet ein Modul (ESRS E 1- M1.1), welches die Angabe der Scope-3-THG-Bruttoemissionen von Versicherungsnehmern behandelt. Im Folgenden wird zunächst eine Gesamteinschätzung formuliert, bevor anschließend auf das Modul und die darin enthaltenen 2 Sichtweisen eingegangen wird.

### 2. Gesamteinschätzung

Die vorliegende Auslegung zur Angabe von Scope-3-THG-Bruttoemissionen von Versicherungsnehmern wird von uns ausdrücklich begrüßt. Die Modulverlautbarung bietet die notwendige Klarstellung und ausreichend Flexibilität für die unternehmensindividuelle Handhabung der Berichterstattung über Scope-3-Emissionen.

Die Berücksichtigung der aktuellen Rechtsunsicherheit wird durch die Modulverlautbarung angemessen adressiert. Sie liefert zwei mögliche Sichtweisen, die einen pragmatischen Umgang mit der bestehenden Unsicherheit ermöglichen. Insbesondere hinsichtlich der Anforderungen des ESRS E1 und der Frage, ob Emissionen von Versicherungsnehmern stets verpflichtend als Teil der Scope-3-THG-Bruttoemissionen eines Versicherungsunternehmens berichtet werden müssen, gibt die Stellungnahme des IDW den Unternehmen genügend Zeit, um sich, bis zur Ausräumung der Rechtsunsicherheit durch den EU-Gesetzgeber, mit den Scope-3-Emissionen auseinanderzusetzen.

### 3. Spezifische Anmerkungen

#### 3.1 ESRS E 1- M1.1 - Angabe der Scope-3-THG-Bruttoemissionen

- Wir begrüßen den anfänglichen Disclaimer, dass „alle Ausführungen unter dem Vorbehalt stehen, dass zwischenzeitlich durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber keine abweichende Auffassung geäußert wird“. Wir möchten jedoch betonen, dass sich dieser Vorbehalt nach unserem Verständnis nur auf verbindliche Vorgaben des nationalen oder europäischen Gesetzgebers beziehen darf. Mögliche Hilfestellungen oder Guidance-Dokumente von EFRAG, die zwar Hinweise zur Umsetzung der ESRS enthalten, jedoch nicht rechtsverbindlich sind, sollen nicht unter diesen Vorbehalt fallen.
- In Tz. 4 wird bezüglich der Fragestellung direkt auf die Wesentlichkeit der Angabe der Scope-3-THG-Bruttoemissionen abgestellt. Nach unserem Verständnis ist zunächst zu beurteilen, ob für das Versicherungsportfolio eine wesentliche Auswirkung, Risiko und/oder Chance in Bezug auf den Klimawandel gegeben ist und ob eine damit verbundene Messgröße als Teil der Wertschöpfungskette im Sinne der „Materiality of information“ relevant ist. Wir würden es daher begrüßen, wenn die Fragestellung dahingehend weiter gefasst werden würde.

##### 3.1.1 Sichtweise 1

- Die Einschätzung in Tz. 10, dass die Emissionen von Versicherungsnehmern nicht von der Angabepflicht gemäß ESRS1-6 Abs. 44 erfasst sind, unterstützen wir voll und ganz.
- Zum besseren Verständnis des Gesamtablaufs der Wesentlichkeitsanalyse erscheint überlegenswert, zwischen den einzelnen Schritten bei der Beurteilung der Wesentlichkeit deutlicher zu differenzieren. So bleibt es unklar, ob die in Tz. 11 behandelte Bewertung der Wesentlichkeit aufgrund „der unternehmensspezifischen Fakten und Umstände“ der Festlegung von Sichtweise 1 gemäß Tz. 10 vor- oder nachgelagert ist.

##### 3.1.2 Sichtweise 2

- In Tz. 14 ist die Herleitung zur PCAF Part C aus unserer Sicht nicht ausreichend begründet. Die Tatsache, dass die Anwendung von bestimmten Standards und Normen nicht explizit ausgeschlossen wird, begründet nicht automatisch deren verpflichtende Berücksichtigung. Daher sollte der betreffende Satz gestrichen werden.

- In den Ausführungen von Tz. 15 wäre eine klare Differenzierung zwischen der Frage der recognition gem. GHG-Protocol und der Frage des measurement and disclosure gem. PCAF wünschenswert. Nach unserem Verständnis ist gem. den Bestimmungen des Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandards des THG-Protokolls für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3) (Fassung von 2011) eine optionale Erfassung (recognition) von Versicherungsverträgen (insurance contracts) vorgesehen. Die Bewertung und der Ausweis (measurement and disclosure) werden darauf aufbauend im Berichterstattungsstandard für Treibhausgase für die Finanzbranche der PCAF spezifiziert.
- In Tz. 17 regen wir eine Klarstellung bzgl. einer ggf. separaten zusätzlichen Angabe zu Emissionen von Versicherungsnehmenden an. Diese lässt sich aus dem PCAF-Verständnis, dass eine Zusammenfassung von Kategorie 15 Financed Emissions mit Insurance-Associated Emissions nicht erfolgen soll, begründen.
- Außerdem erscheint es überlegenswert zumindest für die ersten Berichtsjahre die Anforderungen des Detaillierungsgrads der Angaben maßgeblich von der Verfügbarkeit und Qualität der zugrundeliegenden Daten abhängig zu machen.

Berlin, den 30. September 2024